



Brüssel, den 20. April 2023  
(OR. en, pl)

8359/23  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0211/A(COD)**

CODEC 624  
CLIMA 200  
ENV 383  
ENER 192  
TRANS 148  
COMPET 339  
ECOFIN 350

#### **A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

#### **Erklärung Litauens**

Litauen billigt den endgültigen Kompromisstext zur Änderung der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EHS).

Litauen stimmt zu, dass ehrgeizigere Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich sind, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Das gestärkte, auf neue Sektoren ausgeweitete EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist ein wirksames Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Ausweitung des EU-EHS unter anderem auf den Verkehrs- und Gebäudesektor macht es zu einem Instrument, das einen auf EU-Ebene harmonisierten Ansatz zur Verringerung der nicht unter das EHS fallenden Treibhausgasemissionen bieten sollte, insbesondere im Verkehrssektor. Damit werden jedoch auch zusätzliche sozioökonomische Herausforderungen einhergehen, wovon die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und den höchsten Energiearmutsquoten am stärksten betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt Litauen die Einrichtung des Klima-Sozialfonds als Instrument zur Abfederung der negativen sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr (EHS-GSV) auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer durch Maßnahmen und Investitionen sowie befristete direkte Einkommensbeihilfen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und der größten Energiearmut zumindest die im Rahmen des EHS-GSV entstandenen Ausgaben durch Versteigerungsrechte und den Klima-Sozialfonds wiedererlangen.

Litauen bedauert, dass der Klima-Sozialfonds in fester Höhe eingerichtet wird, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wird, seinen Umfang entsprechend dem Preisanstieg bei den Zertifikaten (insbesondere über 55 EUR) dynamisch zu erhöhen, um angemessen auf die Veränderungen bei den Verbraucher Kosten reagieren zu können.

Bedauerlich ist auch, dass der Preisregulierungsmechanismus für Zertifikate die Vorhersehbarkeit des CO<sub>2</sub>-Preises für einen längeren Zeitraum möglicherweise nicht wirksam gewährleistet, da er nur für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt ist (Artikel 30h der geänderten Richtlinie 2003/87/EG).

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn unterstützt den Übergang zur Klimaneutralität und die Annahme wirksamer Klimaschutzmaßnahmen und setzt sich nachdrücklich dafür ein. Wir stimmen der Auffassung zu, dass die Europäische Union ehrgeizig bleiben muss, aber wir müssen verantwortungsvoll handeln. Gleichzeitig müssen wir dafür sorgen, dass Energie zu einem für Haushalte und Unternehmen erschwinglichen Preis bereitgestellt wird, um die öffentliche Unterstützung für einen fairen und sozial inklusiven grünen Wandel aufrechtzuerhalten.

Wir sind besorgt darüber, dass das EHS-GSV die europäischen Haushalte übermäßig belasten und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaften untergraben wird, insbesondere in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten, von denen die meisten den Auswirkungen der derzeitigen Krisen stärker ausgesetzt sind, während diese Maßnahmen nicht wesentlich zu den Bemühungen der EU zur Emissionsminderung beitragen werden.

In Zeiten einer weltweiten Energiekrise, der russischen Invasion der Ukraine, steigender Inflation und Unsicherheiten in ganz Europa vertreten wir die Auffassung, dass jetzt nicht der richtige Zeitpunkt dafür ist, Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben der finanziell schwächsten Haushalte weiter verschärfen, die Energiearmut möglicherweise erhöhen und die Gefahr bergen, dass das Vertrauen der Unternehmen und die Unterstützung für den Klimaschutz untergraben werden. Daher kann Ungarn einen Beschluss, der die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Einführung eines EU-weiten einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preises zwingt, mehr zu zahlen, nicht akzeptieren.

## Erklärung Polens

Nach Auffassung Polens muss das EU-EHS zwar gründlich reformiert werden, aber ein erheblicher Teil der in die Richtlinie aufgenommenen Änderungen geht nicht in die richtige Richtung oder ist unzureichend. Die vorgeschlagenen Änderungen verschärfen die strukturellen Probleme des EU-weiten Emissionshandelssystems, ohne die erforderlichen Lösungen bereitzustellen.

Dabei ist insbesondere auf zwei Punkte hinzuweisen. Erstens bedarf es eines effizienten und glaubwürdigen Mechanismus zur Regulierung der Preise der Zertifikate. Die vorgeschlagenen Lösungen sind unzureichend und wirken sich negativ auf die Energiepreise in der EU und auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie aus. In Polen können sich die Kosten der Zertifikate auf bis zu 40 % des Strompreises und 55 % der Fernwärmekosten belaufen. Diese Situation ist inakzeptabel und untragbar. Sie stellt eine überwältigende finanzielle Belastung für die Haushalte und ein Hindernis für die Unternehmen in Bezug auf die Modernisierung und die Durchführung umweltfreundlicher Investitionen dar, da die hierfür vorgesehenen Mittel für den Erwerb von Zertifikaten verwendet werden. Somit verlangsamt das EU-EHS in seiner derzeitigen Form sicherlich die Energiewende. Während der Verhandlungen legte Polen konstruktive Vorschläge für mögliche Verbesserungen des EU-EHS vor und ist nach wie vor offen für Diskussionen über dieses Thema.

Zweitens sollte die Einbeziehung der Haushalte in das EHS eindeutig als negativ angesehen werden. Bereits jetzt leiden die Haushalte infolge des hohen Preises der EU-EHS-Zertifikate, und sie werden nunmehr mit höheren Heiz- und Transportkosten konfrontiert sein. Der neue Markt wird durch den Erwerb von Zertifikaten für die umweltschädlichsten Brennstoffe, die von den ärmsten Haushalten verwendet werden, bestimmt. Sie werden die Last dieses Systems, das die soziale Kluft vertieft und unmittelbar gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität verstößt, zu tragen haben. Wenn den Haushalten Mittel entzogen werden, so führt dies nicht zu einer abgestuften Energiewende, sondern zu Energiearmut. Mit dem neuen Fonds werden die negativen Auswirkungen der Veränderungen auf die polnische Gesellschaft, auf die 87 % der kohlebeheizten Häuser in der EU entfallen, nicht ausgeglichen. Deshalb können wir einem neuen Markt für Zertifikate, der auch Haushalte umfasst, nicht zustimmen.

Angesichts der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf den Energiemix der Mitgliedstaaten und der sich daraus ergebenden negativen sozialen Folgen sollte nach Auffassung Polens Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c AEUV die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rechtsakt sein.

Vor diesem Hintergrund kann Polen den vorgelegten Entwurf nicht unterstützen, da wir keine angemessenen Lösungen für die oben genannten Probleme erkennen können.

Darüber hinaus bekräftigt Polen, dass es das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat. Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlichen Präzedenzfall geschaffen wird.

### **Erklärung der Slowakei**

Zunächst möchte die Slowakische Republik dem Ratsvorsitz und der Kommission für ihre Entschlossenheit und ihre Arbeit am Legislativpaket „Fit für 55“ danken. Die Slowakische Republik setzt sich weiterhin für die ehrgeizigeren Ziele ein, da wir gemeinsam vereinbart haben, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Die Umsetzung des Legislativpaketes „Fit für 55“ wird in naher Zukunft ein zentrales Thema sein. Daher halten wir es für äußerst wichtig, auf die Umsetzungsfristen aufmerksam zu machen. Sie sehen weder ausreichend Zeit vor, noch tragen sie den nationalen Rechtsvorschriften Rechnung. Insbesondere die Einführung eines neuen Emissionshandelssystems für Gebäude, den Straßenverkehr und weitere Sektoren erhöht den Verwaltungsaufwand enorm und weitet die Komplexität des gesamten Emissionshandelssystems aus. Die Verteilung der regulierten Unternehmen des neuen Emissionshandelssystems in Bezug auf die Verwaltungszuständigkeit und ihre Zahl, die im Falle der Slowakischen Republik bis zu zehnmal so hoch ist wie die Zahl der ortsfesten Anlagen im derzeitigen Emissionshandelssystem, stellen hohe Ansprüche an die Umsetzung. Dies wird bei den Umsetzungsfristen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Umsetzungsfrist ist im Gegenteil ungewöhnlich kurz. Darüber hinaus wird durch die Überarbeitung des derzeitigen Emissionshandelssystems auch das System für die ortsfesten Anlagen und den Luftverkehr geändert, und es wird der Seeverkehr einbezogen.

Die Slowakische Republik weist darauf hin, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die EHS-Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt werden kann. Aus den genannten Gründen möchten wir die Kommission bitten, diese Sachverhalte zu berücksichtigen.

## Erklärungen der Kommission

### Erklärung 1

Zur weiteren Verbesserung der Integrität und der Transparenz des europäischen CO<sub>2</sub>-Marktes wird die Kommission Änderungen an denjenigen delegierten Rechtsakten vornehmen, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und die Funktionsweise des Unionsregisters regeln. Diese Änderungen sollen sowohl die regulatorische Berichterstattung sowie die Marktüberwachung auf den Märkten für Emissionszertifikate und Derivate davon verbessern als auch die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmisbrauchsfällen fördern und zur Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und Derivate davon beitragen.

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (Versteigerungsverordnung) ist die Auktionsplattform verpflichtet, der gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie MiFID 2) benannten zuständigen nationalen Behörde die vollständigen und genauen Einzelheiten zu jedem Auktionsgeschäft zu melden. Bei der bevorstehenden Überarbeitung der Versteigerungsverordnung wird die Kommission vorsehen, dass Auktionsdaten auch direkt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeldet werden. Dies wird die effiziente Überwachung von Versteigerungen von Emissionszertifikaten und die entsprechenden Verbindungen zum Sekundärmarkt verbessern.

Gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission (Registerverordnung) müssen rein bilaterale außerbörsliche (OTC) Transaktionen bei der Veranlassung einer Übertragung von Emissionszertifikaten im Unionsregister gekennzeichnet werden. Die Marktteilnehmer nehmen diese Kennzeichnung jedoch nicht systematisch vor. Die Kommission wird die Anforderung der Kennzeichnung rein bilateraler OTC-Transaktionen ändern, um die Kontoinhaber besser zu informieren und eine bessere Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Darauf hinaus wird die Kommission technische Anpassungen am System des Unionsregisters vornehmen, um diese Kennzeichnung zu einer verbindlichen Anforderung für die Ausführung von Transaktionen zu machen.

Um die Qualität der Daten zu verbessern, die den Marktregulierungsbehörden bezüglich des sogenannten Spotmarktes für Emissionszertifikate zur Verfügung stehen, wird die Kommission auch die Registerverordnung ändern und es den Marktregulierungsbehörden so ermöglichen, regelmäßigen Zugang zu Daten aus dem Unionsregister zu verlangen. So können die Regulierungsbehörden rechtzeitig Informationen erhalten, die mit den zu den Derivatemärkten eingegangenen regulatorischen Daten abgeglichen werden können, und gegebenenfalls zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Funktionierens des europäischen CO<sub>2</sub>-Marktes eingreifen.

Abschließend möchte die Kommission daran erinnern, dass Emissionszertifikate seit Januar 2018 nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) als Finanzinstrumente eingestuft werden. Zuvor fielen nur Derivatkontrakte in Bezug auf Emissionszertifikate in den Anwendungsbereich der Finanzmarktvorschriften. In der Praxis hat diese Einstufung sehr spezifische Verpflichtungen für Unternehmen zufolge, die auf dem europäischen CO<sub>2</sub>-Markt Handel betreiben.

Gemäß Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) müssen alle Marktteilnehmer täglich die Anzahl der Positionen melden, die sie auf dem CO<sub>2</sub>-Markt halten (Positionsmeldungen). Diese Positionsmeldungen werden den zuständigen nationalen Behörden übermittelt und wöchentlich von der ESMA veröffentlicht.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) müssen die Marktteilnehmer auch Einzelheiten zu all ihren Finanzgeschäften mit Emissionszertifikaten und Derivaten davon, einschließlich außerbörslicher Geschäfte, den nationalen Behörden melden (Pflicht zur Meldung von Geschäften). Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen alle Marktteilnehmer strengen Vorschriften zur Vorbeugung von Marktmissbrauch, einschließlich der rechtlichen Verpflichtung, den zuständigen Finanzbehörden verdächtige Handelsaktivitäten zu melden.

Die Marktteilnehmer müssen ihre Geschäfte mit Zertifikaten und deren Derivaten den für die Überwachung der CO<sub>2</sub>-Märkte zuständigen nationalen Behörden melden. Deren Maßnahmen werden, wie auch bei anderen Finanzinstrumenten, auf europäischer Ebene von der ESMA koordiniert.

## Erklärung 2

Im Rahmen der spezifischen Themen im Sektor Seeverkehr in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 10a Absatz 8 sollten bis zum Jahr 2030 für diese Themenbereiche im Einklang mit den entsprechend geltenden Vorschriften 20 Millionen Zertifikate eingelöst werden.

### Erklärung 3

Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 3d Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, Mittel auf nationaler Ebene vorzusehen. In dieser Richtlinie werden sowohl die Quelle der Einnahmen als auch die allgemeinen Zwecke festgelegt, die die Mitgliedstaaten für die Verwendung dieser Einnahmen wählen können.

Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Einnahmen aus der Versteigerung von EHS-Zertifikaten zu verwenden, sondern den „finanziellen Gegenwert“ dieser Einnahmen verwenden können.

---